

**Landgericht Regensburg**  
AZ: 7 Kls 151 Js 22423/2012 WALandgericht\*Kumpfmühler Str. 4\*Regensburg  
AZ: 7 Kls 151 Js 22423/2012 WAHerrn Rechtsanwalt  
Dr. jur. H.C. Gerhard Strate  
Holstenwall 7

20355 Hamburg

040/450 21 66

Strafverfahren gegen Mollath Gustl Ferdinand  
wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. jur. H.C. Strate,

gemäß richterlicher Verfügung übersenden wir Ihnen eine Abschrift  
der Verfügung der Staatsanwaltschaft Regensburg vom 16.07.2013 zur  
Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

  
Fuß. Josin  
als Urk. d. GeschSt.

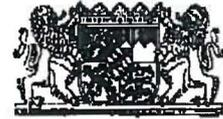
93066 Regensburg, 17.07.2013

Telefon: 0941/2003-781 (Durchw.)  
-0- (Vermittlung)

Telefax: 0941/2003-582

Justizgebäude: Kumpfmühler Str. 4  
Lieferanschrift: Augustenstr. 3, 93066 Regensburg  
Landesjustizkasse Bamberg, Bay.Landesbank München  
BLZ 700 500 00, Kto-Nr. 24 919  
Busverbindung: Linien 2,8,13,16,17,26,27  
Sprechzeit: Mo.- Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

## Staatsanwaltschaft Regensburg



Az.: 7 Kls 151 Js [REDACTED] 12 - WA

Datum: 16.07.2013	
Eing. 16. Juli 2013	
Beleg	Kosten

## Verfügung

## 1. Vermerk:

Anlässlich eines heute Vormittag in Regensburg geführten kurzen Gesprächs mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Strate teilte mir dieser mit, ob ich bereits Kenntnis von dem von ihm am 14.07.2013 an das Landgericht Regensburg gerichteten Schriftsatz habe, was ich verneint habe. Er wies mich darauf hin, dass er diesen Schriftsatz auch auf seine Homepage (strate.net) eingestellt habe. Hierauf habe ich mir diesen Schriftsatz dort durchgelesen. Hierbei bin ich auf drei sinnentstellende Fehler in meiner Verfügung vom Donnerstag, dem 11.07.2013, gerichtet an das Landgericht Regensburg (betreffend die Übermittlung des ärztlichen Attests vom 14.08.2001) aufmerksam geworden.

**Per Boten** urschriftlich an die 7. Strafkammer des Landgerichts Regensburg z. Kn., Beilage zu den Akten u. z. w. Verwendung, insbesondere Mitteilung an die beiden Verteidiger.

Zu Ziff. 1. des o. g. Schriftsatzes

*(„1. Es wird beantragt, bei der Staatsanwaltschaft Regensburg das in der Verfügung vom 10.7.2013 erwähnte Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 5.7.2013 beizuziehen und mir zur Kenntnis zu geben. Es kann sich hierbei nicht um das stattdessen zunächst beigefügte Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 11.7.2013 handeln, denn dieses – „Per Dienstwagen“ – nach Regensburg expedierte Schreiben traf bei der Staatsanwaltschaft Regensburg ausweislich des Eingangsstempels am 11.7.2013 ein. Demgegenüber war das Schreiben des Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 5.7.2013 bei der Staatsanwaltschaft Regensburg am 10.7.2013 eingetroffen. Letzteres dürfte also am Freitag, dem 5.7.2013 verfasst, wahrscheinlich erst am Montag, dem 8.7.2013, zur Post gegeben worden und am 10.7.2013 in Regensburg eingetroffen sein.“)*

gebe ich folgende dienstliche Stellungnahme ab:

a)

Meine Verfügung, datiert auf den 10.07.2013, wurde nicht am 10.07.2013, sondern am 11.07.2013 gegen 15.00 Uhr verfasst. Es handelt sich bei der Datumsangabe um ein Versehen, das offensichtlich damit zusammenhängt, dass ich am Donnerstag, dem 11.07.2013 zahlreiche Verfügungen und sonstige Schriftsätze, die am Mittwoch, dem 10.07.2013 verfasst wurden, zur Korrektur gelesen bzw. in meiner Eigenschaft als Abteilungsleiter abgezeichnet habe. Ich war deshalb der irrigen Auffassung, das Verfügungsdatum für meine o. g. Verfügung sei der 10.07.2013.

Zutreffend ist also, dass ich die o. g. – falsch datierte Verfügung – am Donnerstag, den 11.07.2013 gegen 15.00 Uhr gefertigt habe und sie (samt Anlagen) per Boten (Herr Justizangestellter Politzka) gegen 15.30 Uhr der Geschäftsstelle für Strafsachen bei dem Landgericht Regensburg überbringen ließ.

b)

Ein in dem Schriftsatz des Verteidigers Dr. Strate erwähntes Schreiben des Herrn Generalstaatsanwalts in Nürnberg an die Staatsanwaltschaft Regensburg vom 05.07.2013 existiert in diesem Zusammenhang nicht.

Bei dieser Datumsangabe handelt es sich um ein Schreibversehen meinerseits.

◆ Sachbearbeiter: OSIA Dr. Meindl Telefon: (0941) 2003 [REDACTED] Telefax: (0941) 2003 [REDACTED]	◆ Geschäftsstelle: H. Politzka Telefon: (0941) 2003 [REDACTED] Telefax: (0941) 2003 [REDACTED]	◆ Postanschrift: Staatsanwaltschaft Regensburg Kumpfmöhler Str. 4 93047 Regensburg
---	--	--

Richtig muss Ziff. 1. meiner Verfügung vom 11.07.2013 mit Datum 10.07.2013 lauten:

„1. K. g. vom Inhalt des hier am 11.07.2013 eingegangenen Schreibens des Herrn Generalstaatsanwalts in Nürnberg vom 11.07.2013 samt Anlage (ärztliches Attest für Petra Mollath vom 14.08.2001).“ (Hervorhebungen durch mich)

Zum zeitlichen Verlauf teile ich Folgendes mit:

Am Donnerstag, dem 11.07.2013 erhielt ich gegen 10.30 Uhr einen Anruf des Herrn Generalstaatsanwalts Nerlich. Dieser teilte mir mit, dass ihm das für Petra Mollath ausgestellte Attest aus dem Jahre 2001 vorliege. Mir war aufgrund der umfassenden Aktenkenntnis klar, welches Attest damit gemeint war. Herr Generalstaatsanwalt Nerlich sagte mir, er habe „gestern“ (also am Mittwoch, dem 10.07.2013) von der Existenz dieses Attests erfahren. Diese Tatsache habe ihm der Pressesprecher des OLG Nürnberg Dr. Hammer „gestern“ mitgeteilt. Hierauf habe er (Herr Nerlich) sich (aus meiner sinngemäßen Erinnerung) mit dem anwaltlichen Vertreter der Petra Maske (geschiedene Mollath), Herrn RA Horn telefonisch in Verbindung gesetzt und diesen gefragt, ob Bereitschaft besteht, dieses Attest den Justizbehörden zur Verfügung zu stellen. Herr RA Horn habe ihm dann das Attest übergeben.

Er (Herr Nerlich) werde nun eine Zuleitungsverfügung an die Staatsanwaltschaft Regensburg diktieren und dieser das ihm vorliegende Attest beigeben. Er werde beides in einem Kuvert per Dienstwagenfahrer nach Regensburg bringen lassen. Der Dienstwagenfahrer müsse ohnehin mehrere Akten nach Regensburg verbringen und werde wohl gegen 13.00 Uhr in Regensburg eintreffen und mir das Kuvert dann persönlich übergeben.

Gegen 13.30 Uhr erschien der Dienstwagenfahrer dann in meinen Büroräumen und übergab mir das Kuvert. Dabei anwesend waren auch der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Regensburg, Herr Böhm, Frau OStAIn Klein und Frau StAGLin Dr. Müller.

Da das Generalstaatsanwalts-Schreiben an den Leitenden Oberstaatsanwalt in Regensburg adressiert war, wurde das Kuvert von Herrn Böhm geöffnet, sein Inhalt von diesem zur Kenntnis genommen und anschließend mir ausgehändigt.

Daraufhin habe ich auf dem Zuleitungsschreiben durch meine Geschäftsstelle (Herr Justizangestellter Politzka) einen Eingangsstempel anbringen lassen, mir dann das beiliegende Attest angesehen und es mit dem in den Akten befindlichen Attest (aus dem Jahre 2002) eingehend verglichen.

Anschließend habe ich die o. g. Zuleitungsverfügung an das Landgericht Regensburg verfasst und diese samt Anlagen per Boten dem Landgericht Regensburg zugeleitet.

Zutreffend ist also, dass es nur diesen einen Zuleitungsvorgang gibt. Der gesamte Vorgang fand am Donnerstag, dem 11.07.2013 statt.

Die unzutreffenden und deshalb sinnentstellenden Datumsangaben beruhen ausschließlich auf meinem – sicherlich auch dem enormen Arbeitsanfall nach meinem Urlaub vom 28.06. bis 08.07.2013 geschuldeten – Versehen.

  
Dr. Meindl  
Oberstaatsanwalt